

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Gesundheit Bochum
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Ergotherapie	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben (7)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 ECTS-Leistungspunkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2016	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	39	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl** der Absolvent*innen	28	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.09.2010 bis 28.02.2023	
**	01.09.2013 bis 31.08.2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige*r Referent*in	Malte Huylmans
Akkreditierungsbericht vom	28.07.2023



Studiengang 02	Logopädie	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben (7)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 ECTS-Leistungspunkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2016	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	35	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.09.2010 bis 28.02.2023	
**	01.09.2013 bis 31.08.2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2



Studiengang 03	Physiotherapie	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sieben (7)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 ECTS-Leistungspunkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2016	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	68	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	39	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.09.2010 bis 28.02.2023	
**	01.09.2013 bis 31.08.2022	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01: Ergotherapie (B.Sc.)	6
Studiengang 02: Logopädie (B.Sc.)	7
Studiengang 03: Physiotherapie (B.Sc.)	8
Kurzprofil des Studiengangs	9
Studiengang 01: Ergotherapie (B.Sc.)	9
Studiengang 02: Logopädie (B.Sc.)	10
Studiengang 03: Physiotherapie (B.Sc.)	11
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	12
Studiengang 01: Ergotherapie (B.Sc.)	12
Studiengang 02: Logopädie (B.Sc.)	12
Studiengang 03: Physiotherapie (B.Sc.)	12
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	13
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	13
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	13
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	14
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	14
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	15
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	15
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	16
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	18
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	18
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	19
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	19
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	25
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	39
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	40
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	41
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	43
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	43
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>	43
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	43
3 Begutachtungsverfahren	44



3.1	Allgemeine Hinweise	44
3.2	Rechtliche Grundlagen	44
3.3	Gutachter*innen	44
4	Datenblatt	45
4.1	Daten zum Studiengang	45
4.2	Daten zur Akkreditierung	50
5	Glossar	51
	Anhang	52
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	52
	§ 4 Studiengangsprofile	52
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	53
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	53
	§ 7 Modularisierung	54
	§ 8 Leistungspunktesystem	55
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	56
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	56
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	56
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	57
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	58
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	58
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	58
	§ 12 Abs. 2	58
	§ 12 Abs. 3	58
	§ 12 Abs. 4	59
	§ 12 Abs. 5	59
	§ 12 Abs. 6	59
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	59
	§ 13 Abs. 1	59
	§ 13 Abs. 2 und 3	59
	§ 14 Studienerfolg	60
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	60
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	60
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	61
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	61
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	62



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Ergotherapie (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Art. 2 Abs. 2 StudAkkrStV): Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Bachelor und/oder Masterarbeiten oder aber, wie im vorliegenden Fall, die pauschale Einschränkung einer solchen Anerkennung ist unzulässig. § 14 Abs. 3 der für die Bachelorprüfungen im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit ist entsprechend zu ändern (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV iVm § 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung StudakVO).

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Gutachter*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 MRVO): Der Nachweis der Verlängerung der berufszulassungsrechtlichen Eignung ist für alle drei Studiengänge des Bündels mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 für den übrigen Akkreditierungszeitraum zu erbringen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.



Studiengang 02: Logopädie (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Art. 2 Abs. 2 StudAkkStV): Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Bachelor und/oder Masterarbeiten oder aber, wie im vorliegenden Fall, die pauschale Einschränkung einer solchen Anerkennung ist unzulässig. § 14 Abs. 3 der für die Bachelorprüfungen im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit ist entsprechend zu ändern (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV iVm § 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung StudakVO).

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Gutachter*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 MRVO): Der Nachweis der Verlängerung der berufszulassungsrechtlichen Eignung ist für alle drei Studiengänge des Bündels mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 für den übrigen Akkreditierungszeitraum zu erbringen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.



Studiengang 03: Physiotherapie (B.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium Art. 2 Abs. 2 StudAkkrStV): Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Bachelor und/oder Masterarbeiten oder aber, wie im vorliegenden Fall, die pauschale Einschränkung einer solchen Anerkennung ist unzulässig. § 14 Abs. 3 der für die Bachelorprüfungen im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit ist entsprechend zu ändern (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV iVm § 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung StudakVO).

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Gutachter*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 MRVO): Der Nachweis der Verlängerung der berufszulassungsrechtlichen Eignung ist für alle drei Studiengänge des Bündels mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 für den übrigen Akkreditierungszeitraum zu erbringen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.



Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Ergotherapie (B.Sc.)

Die Hochschule für Gesundheit bietet ein umfassendes und praxisnahes Studium der Ergotherapie mit dem Ziel, das gesundheitliche Wohl und die Teilhabe von Menschen durch Betätigungen zu verbessern. Es umfasst den Bachelor of Science als akademischen Abschluss und die staatliche Prüfung nach den einschlägigen Berufsgesetzen.

*Inhaltlich ist das Studium geprägt von holistischen Ansätzen der Betätigungsorientierung, Klientenzentrierung, Umweltorientierung und Evidenzbasierung. Studierende der Ergotherapie lernen wissenschaftsba-siert partizipative Prozesse zu gestalten, in denen Klient*innen selbstbestimmt handelnd und professionell begleitet unter Nutzung ihrer Ressourcen Lösungen für selbst definierte Betätigungsprobleme in ihren Lebenswelten entwickeln und umsetzen. Ergotherapeutische Diagnostik und Behandlung wird als dynamischer Prozess vermittelt, in dem die Betätigung von Menschen im Kontext ihrer soziokulturellen Lebenswelt verstanden und die Betätigungsteilhabe durch gezielte Interventionen im persönlichen und sozialen Kontext verbessert wird. Zentrale Leitideen sind dabei:*

- *Die holistische Betrachtungsweise von Menschen im biopsychosozialen Kontext.*
- *Die kritische Auseinandersetzung mit den Lebensverhältnissen von Menschen und des eigenen professionellen und interprofessionellen Handelns.*
- *Die Wertschätzung von Diversität und multikultureller Perspektiven.*

*Die Leitideen prägen die Inhalte von Lehre, Praxisbetreuung und Forschung sowie einen wertschätzenden Umgang mit Studierenden. Kompetenzorientierte Lehr- und Lerninhalte unterstützen die Verzahnung von Lehre, Praxis und Forschung und die Ausbildung von Reflexionsfähigkeit und selbstorganisiertem Lernen. Fallorientiertes Lernen ermöglicht, praktische Herausforderungen realitätsnah abzubilden und als reflektierende Praktiker*innen wissenschaftlich fundiert und klientenzentriert Lösungen zu entwickeln. Aus dem beständigen Wechselspiel von klientenzentriertem professionellen Handeln und kritischer wissenschaftlicher Selbstreflexion schöpfen Studierende die eigene Identität als reflektierende Praktiker*innen und entwerfen und erproben wissenschafts- und evidenzbasiert Behandlungskonzepte in innovativen Handlungsfeldern der Ergotherapie. Ein intensiver Theorie-Praxis-Transfer, interprofessionelles Lernen und eine enge Studierendenbegleitung sind dabei zentrale Komponenten des Studiums in Seminaren und Übungen in Skills Labs sowie in den praktischen Studienphasen bei Kooperationspartnern und im internationalen Kontext (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 8 f.).*



Studiengang 02: Logopädie (B.Sc.)

Der von der Hochschule für Gesundheit am Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften angebotene Bachelor-Studiengang Logopädie ist ein Modellstudiengang gemäß Modellklausel. Er wurde als primärqualifizierender Vollzeitstudiengang mit sieben Semester Regelstudienzeit konzipiert und führt nach erfolgreichem Abschluss zu zwei Qualifikationen: a) dem staatlichen Berufsexamen Logopädie (Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte/r Logopäde/Logopädin“ nach der staatlichen Prüfung im sechsten Semester) sowie b) dem international anerkannten akademischen Abschluss des Bachelor of Science in Logopädie (nach Abschluss des gesamten Studiums nach dem siebten Semester).

*Das Tätigkeitsfeld von Logopäden*innen umfasst die Prävention, Diagnostik und Behandlung von Sprach-, Sprech-, Stimm-, Schluck- und Hörstörungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie deren Beratung. Das Ziel der logopädischen Intervention besteht darin, Patient*innen eine bestmögliche Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben über die Lebensspanne zu ermöglichen. Der Studiengang Logopädie vermittelt Studierenden das Wissen und die Kompetenzen, eigenverantwortlich logopädisch handeln zu können und logopädische Interventionen – unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Theorien, Modellen und Wirksamkeitsnachweisen – kritisch reflektiert und evidenzbasiert planen, analysieren und evaluieren zu können.*

Die Konzeption des Curriculums des Studiengangs Logopädie weist eine ineinandergreifende klinisch-therapeutische und wissenschaftliche Ausrichtung vor und entspricht der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden (LogAPro) (1980) sowie der empfehlenden Ausbildungsrichtlinie für die staatlich anerkannten Logopädieschulen in NRW (2007). Die Inhalte des Curriculums basieren auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Logopädie selbst sowie ihrer Bezugswissenschaften (Medizin, Linguistik, Psychologie, Pädagogik). Die praktische Ausbildung im Rahmen des Praxiscurriculums erfolgt sowohl in Kooperation mit externen Praxispartnern (z.B. an Kliniken und logopädischen Praxen), als auch intern an der Institution Hochschule unter Einbezug der Lehr- und Forschungsambulanz und der Audiologie des Studiengangs Logopädie. Durch die konzeptionelle Verzahnung der Theorie- und Praxismodule im Aufbau des Curriculums wird ein intensiver und konstanter Theorie-Praxis-Transfer über die gesamte Dauer des Studiums gewährleistet (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 9).



Studiengang 03: Physiotherapie (B.Sc.)

Der Bachelor of Science in Physiotherapie an der Hochschule für Gesundheit in Bochum ist ein Vollzeitstudium. Die Dauer des Studiums umfasst 7 Semester mit 210 Credits. Der Studiengang baut sich auf den gesetzlichen Grundlagen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV) kompetenzorientiert auf. Einige Module des Studienganges sind studiengangsübergreifend angelegt und stellen für diesen Bereich das interprofessionelle Lernen und Handeln (Interprofessional Education IPE) zentral. Diese IPE-Module werden zusammen mit den beiden Therapieberufen Ergotherapie und Logopädie absolviert. Ferner werden fachspezifische Module fall- und evidenzbasiert mit dem Schwerpunkt der physiotherapeutischen Versorgung auf eine integrative Weise gelehrt. Während des Studienverlaufes nimmt die Zunahme der Komplexität und Selbstständigkeit in der Bearbeitung zu. Daher erwerben Studierende neben Grundlagenwissen über die Bewegung und Funktionsfähigkeit des menschlichen Körpers:

- *umfassende physiotherapeutische Kompetenzen durch fallbasiertes Lernen, die Ihnen helfen werden, ein*e reflektierte*r Physiotherapeut*in und ein*e kreative*r Denker*in zu werden,*
- *besondere Kommunikationsfähigkeiten und zwischenmenschliche Kompetenzen, die für die persönliche Arbeit mit Patient*innen als Physiotherapeut*in erforderlich sind,*
- *interprofessionelle Kompetenzen, die nötig sind für eine gute Interaktion und Teamarbeit,*
- *Forschungskompetenzen, die Ihnen beim lebenslangen Lernen zu Gute kommen.*

*Die Kompetenzentwicklung unserer Studierenden wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen (berufsspezifisch und interprofessionell) wie Vorlesungen, Seminare, E-Learning Lehreinheiten, Blended Learning, Projektarbeiten, forschendes Lernen, praktische Übungen und Praktika unterstützt. Die Praktika, sog. praktischen Studienphasen werden im Studium integriert. Diesen werden beim externen Kooperationspartnern absolviert, stehen aber unter der Verantwortung des Studienbereiches Physiotherapie. Im 6. Semester ist zudem die staatlichen Prüfungen in den Modulprüfungen integriert. Mit Abschluss des primärqualifizierenden Studiums an der HS Gesundheit erwerben die Studierenden somit zwei Qualifikationen: den beruflichen Abschluss zum*r staatlich anerkannten Physiotherapeuten*in (nach 6 Semestern) und den akademischen Abschluss zum Bachelor of Science in Physiotherapie (nach dem 7. Semester) (Selbstbericht, Kurzprofil des Studiengangs, S. 10).*



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Studiengang 01: Ergotherapie (B.Sc.)

Die Gutachtenden stehen dem Konzept des Bachelorstudiengangs „Ergotherapie“ insgesamt positiv gegenüber. Besonders überzeugen konnte die exzellente Sach- und Raumausstattung sowie die herausragende Einbindung der Praxis in die Lehre. Des Weiteren entstand der Eindruck sehr engagierter Lehrender und einer sehr familiären Studienatmosphäre. Des Weiteren überzeugten insbesondere die vielfältigen und sehr guten Angebote zur Lehrunterstützung. Verbesserungspotenziale sahen die Gutachtenden noch bei der früheren Vertiefung der interprofessionellen Zusammenarbeit sowie insbesondere in der Kommunikation und Erklärung der Curriculumsentwicklung gegenüber den Studierenden.

Studiengang 02: Logopädie (B.Sc.)

Die Gutachtenden stehen dem Konzept des Bachelorstudiengangs „Logopädie“ insgesamt positiv gegenüber. Besonders überzeugen konnte die exzellente Sach- und Raumausstattung sowie die herausragende Einbindung der Praxis in die Lehre. Des Weiteren entstand der Eindruck sehr engagierter Lehrender und einer sehr familiären Studienatmosphäre. Des Weiteren überzeugten insbesondere die vielfältigen und sehr guten Angebote zur Lehrunterstützung. Verbesserungspotenziale sahen die Gutachtenden noch bei der früheren Vertiefung der interprofessionellen Zusammenarbeit sowie insbesondere in der Kommunikation und Erklärung der Curriculumsentwicklung gegenüber den Studierenden.

Studiengang 03: Physiotherapie (B.Sc.)

Die Gutachtenden stehen dem Konzept des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“ insgesamt positiv gegenüber. Besonders überzeugen konnte die exzellente Sach- und Raumausstattung sowie die herausragende Einbindung der Praxis in die Lehre. Des Weiteren entstand der Eindruck sehr engagierter Lehrender und einer sehr familiären Studienatmosphäre. Auch das vorgelegte Praxiskonzept ist als vorbildlich einzuschätzen. Des Weiteren überzeugten insbesondere die vielfältigen und sehr guten Angebote zur Lehrunterstützung. Verbesserungspotenziale sahen die Gutachtenden noch bei der früheren Vertiefung der interprofessionellen Zusammenarbeit sowie insbesondere in der Kommunikation und Erklärung der Curriculumsentwicklung gegenüber den Studierenden.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei den Studiengängen des Bündels (Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie) handelt es sich ausnahmslos um Bachelorstudiengänge. Diese stellen jeweils den ersten berufsqualifizierenden Regelabschluss eines Hochschulstudiums dar (§ 2, Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit (nachfolgend Rahmenordnung), Anlage 2e). Es liegen somit korrekterweise keine grundständigen Studiengänge vor, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen.

Die Regelstudienzeit beträgt bei allen drei Bachelorstudiengängen sieben Semester in Vollzeit (§ 5, Rahmenordnung, ibidem). Dies bewegt sich in der vorgegebenen Spanne und ist somit zulässig. § 3 Abs. 3 StudakVO ist nicht einschlägig, da es sich bei keinem der vorliegenden Studiengänge um ein theologisches Vollstudium handelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

§ 4 Abs. 1–2 StudakVO sind jeweils nicht einschlägig, da es sich bei keinem der vorliegenden Studiengänge des Bündels um einen Masterstudiengang handelt.

In allen drei Bachelorstudiengängen ist jeweils eine wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, deren wissenschaftlicher Anspruch wie folgt formuliert ist: *Die Bachelorarbeit wird im gewählten Studiengang geschrieben. Es handelt sich um eine selbstständig verfasste wissenschaftliche Arbeit* (§ 12 Abs. 1,

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_d-tail_text?anw_nr=6&vd_id=16844&ver=8&val=16844&sg=0&menu=1&vd_back=N



Rahmenordnung, Anlage 2e). Weiter heißt es *die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen* (§ 12 Abs. 8, ibidem). Alle drei Studiengänge sehen somit eine Abschlussarbeit vor, die vorgibt, dass die/der Studierende innerhalb einer festgelegten Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Da es sich bei allen drei Studiengängen des vorliegenden Bündels um Bachelorstudiengänge handelt, ist § 5 StudakVO nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

In allen drei Bachelorstudiengängen wird nach Absolvieren des Studiums der Abschlussgrad Bachelor of Science verliehen (§ 3, Rahmenordnung, Anlage 2e). Diese Bezeichnung ist für Studiengänge der Medizin- und Gesundheitswissenschaft zulässig. Es wird jeweils nur ein Abschlussgrad verliehen.

Das Diploma Supplement ist in allen drei Studiengängen verbindlicher Bestandteil der Abschlussdokumente (§ 19 Abs. 1, Rahmenordnung, ibidem). Dem ursprünglichen Antrag lag jeweils ein Musterexemplar eines solchen Diploma Supplements in deutscher Sprache bei (Anlage 2i). Zwar schreibt § 19 Abs. 2 der Rahmenordnung vor, dass sich das Diploma Supplement an der jeweils aktuellen zwischen KMK und HRK abgestimmten Fassung orientiert, die beigefügten Muster entsprachen jedoch nicht der aktuellen Fassung, da die Musterexemplare im Wording leicht abweichen. Des Weiteren fehlen in den beigefügten Musterexemplaren Unterschriftenfelder, welche im Original vorgesehen sind (vgl. Anlage 2i). Im Nachgang zur Begutachtung hat die Hochschule angepasste Diploma Supplements in deutscher- und englischer Sprache beigebracht, welche nun der aktuellen zwischen HRK und KMK abgestimmten Fassung entsprechen (vgl. Nachreichung Diploma Supplement). Das Kriterium kann daher als erfüllt betrachtet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Curricula der drei Bachelorstudiengänge des Bündels sind jeweils in Module gegliedert, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Alle Module sind so konzipiert, dass sie in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden können.

Die Modulhandbücher enthalten hinreichend Informationen bezüglich Inhalten und Qualifikationszielen des jeweiligen Moduls, der verwendeten Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), den ECTS-Leistungspunkten und der Benotung, der Häufigkeit des Angebots eines Moduls, dem Arbeitsaufwand und der Dauer des Moduls. Des Weiteren sind neben der Prüfungsart auch stets Prüfungsdauer und -umfang spezifiziert (vgl. Modulhandbücher, Anlagen 1b, 1e und 1i).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Das Studium ist in Module gegliedert, die wiederum mit ECTS-Leistungspunkten versehen sind. Leistungspunkte werden korrekterweise für das Absolvieren eines gesamten Moduls und nicht für einzelne Lehrveranstaltungen oder Prüfungen vergeben (§ 6 Abs. 4, Rahmenordnung, Anlage 2e). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsumfang von 30 Stunden in Präsenz und Selbststudium (§ 6 Abs. 2, ibidem). In allen drei Bachelorstudiengängen sind dabei in jedem Semester die Erlangung von jeweils 30 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen (vgl. Studienverlaufspläne, Anlagen 1a, 1d und 1h).

Für den Bachelorabschluss sind in jedem der drei Bachelorstudiengänge des vorliegenden Bündels jeweils 210 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen (§ 6 Abs. 1, ibidem), sodass in keinem Fall weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte erworben werden.

In den Bachelorstudiengängen Ergotherapie und Physiotherapie beträgt der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit inklusive zugehörigem Kolloquium jeweils zwölf ECTS-Leistungspunkte (vgl. Modulkatalog Ergotherapie, Anlage 1b; Modulkatalog Physiotherapie, Anlage 1i). Dies bewegt sich in der vorgegebenen Spanne von sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkten für eine Bachelorarbeit. Im Bachelorstudiengang Logopädie beträgt der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit inklusive Kolloquium hingegen 15 ECTS-



Leistungspunkte (vgl. Modulkatalog Logopädie, Anlage 1e). Dabei ist aber ersichtlich, dass lediglich ein Workloadanteil von 11 ECTS-Leistungspunkten auf die eigentliche Abschlussarbeit entfällt, sodass sich die Kreditierung im vorgeschriebenen Rahmen bewegt.

§ 8 Abs. 5–6 sind nicht einschlägig, da es sich weder um einen Lehramtsstudiengang noch um einen Studiengang an einer Berufsakademie handelt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Rahmenordnung regelt Fragen der hochschulischen Anerkennung wie folgt:

Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Gleiches gilt für Studienabschlüsse in Studiengängen im Sinne des Satzes 1. Sollten Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse nicht anerkannt werden, sind die wesentlichen Unterschiede schriftlich zu begründen (§ 14 Abs. 1, Rahmenordnung, Anlage 2e). Die Anerkennung von Abschlussarbeiten ist nur möglich, sofern noch mindestens ein Viertel der für den Studienabschluss erforderlichen ECTS-Punkte an der Hochschule für Gesundheit erbracht werden muss (§ 14, Abs. 3, ibidem). Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung kann im Zeugnis gekennzeichnet werden. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter nicht vergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen (§ 14 Abs. 4, ibidem). Grundlage der Anerkennung hochschulischer Leistungen ist somit die Feststellung eines wesentlichen Unterschieds. Es wird klar benannt, dass die Beweislast für nicht erfolgte Anerkennung bei der Hochschule liegt. Eine Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon-Konvention ist somit enthalten. Die Anerkennung von Abschlussarbeiten wird jedoch eingeschränkt, was nicht zulässig ist.

Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist wie folgt geregelt:



Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind maximal bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf das Hochschulstudium anzuerkennen, wenn die auf das Hochschulstudium anzuerkennenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind (§ 14a Abs. 1, ibidem). Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen erfolgt korrekterweise gemäß der Feststellung der Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau. Die Hochschule hat die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen wie vorgeschrieben auf maximal 50 % der im Studiengang zu erbringenden Leistungen begrenzt.

Die Hochschule verwendet die Begriffe Anerkennung und Anrechnung uneinheitlich. Dabei spricht sie weder konsequent von Anerkennung, wie es § 63 a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16.09.2014 mit Stand vom 16.02.2023 macht, noch differenziert sie wie die HRK zwischen Anerkennung hochschulischer und Anrechnung außerhochschulischer Leistungen. Die Agentur empfiehlt der Hochschule daher, die Rahmenordnung dahingehend anzupassen, die Begrifflichkeiten konsistent zu verwenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Die Anerkennung von hochschulisch erbrachten Leistungen nach der Lissabon Konvention ist sicherzustellen. Der pauschale Ausschluss der Anerkennung von Bachelor und/oder Masterarbeiten oder aber, wie im vorliegenden Fall, die pauschale Einschränkung einer solchen Anerkennung ist unzulässig. § 14 Abs. 3 der für die Bachelorprüfungen im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit ist entsprechend zu ändern (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV iVm § 12 Abs. 1 Satz 4 Studienakkreditierungsverordnung StudakVO).

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Empfehlung vor:

- Die Agentur empfiehlt entweder wie das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz ausschließlich den Terminus Anerkennung zu verwenden oder aber begrifflich konsistent zwischen Anerkennung und Anrechnung im Sinne der Handreichungen der HRK zu unterscheiden.



1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))
(Wenn einschlägig)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Sachstand/Bewertung

Nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Gespräche der Vor-Ort-Begutachtung standen zum einen die Entwicklungen der Studiengänge innerhalb des vergangenen Akkreditierungszeitraums und zum anderen Fragen wie die Einbindung der Studierenden in die Weiterentwicklung der Curricula. Außerdem wurden den Gutachtenden die departmentübergreifende Zusammenarbeit sowie das SkillsLab-Konzept und den interprofessionellen Ansatz der Studiengänge erläutert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule beschreibt die allen drei Studiengängen gemeinsamen fachlichen und überfachlichen Kompetenzziele folgendermaßen:

Wissen und Verstehen (HQR): Absolvent*innen verfügen aufbauend auf die Hochschulzugangsberechtigung über ein breites Wissen bezüglich der jeweiligen therapeutischen Tätigkeit und deren theoretischen Grundlagen. Sie wissen, dass sich ihr Lerngebiet nicht allein aus einer Fachwissenschaft speist, sondern ebenfalls auf Teile relevanter Bezugswissenschaften zurückgreift. So verfügen die Absolvent*innen über wissenschaftliche Grundlagenkenntnisse beispielsweise zu quantitativer und qualitativer Methoden, Epidemiologie, Kommunikation, Psychologie und strukturellen Gegebenheiten des Gesundheitssystems [...]. Sie nutzen Theorien und Methoden angrenzender Disziplinen wie der Medizin, Soziologie oder Psychologie, welche häufig in der Fachliteratur bereits für die jeweilige Therapiewissenschaft adaptiert wurden. Sie kennen die Fachliteratur, halten ihre Wissensbestände auf dem aktuellsten Stand und können die Erkenntnisse sowohl reflektiert, fachlich und praxisrelevant begründen als auch kritisch diskutieren. Dieses Wissen integrieren sie in ihre Tätigkeiten, und verstehen dieses auch in komplexen Konstellationen zu nutzen. Sie sind in der Lage, komplexe Fragestellungen mit fachlicher Plausibilität zu lösen.

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (HQR): Das Wissen einer*s reflektierenden Praktiker*in trägt zur ständigen Weiterentwicklung in der Berufsausübung und zur Entwicklung von am Stand der Wissenschaft orientierten Problemlösungen im Bereich der jeweiligen Fachdisziplin bei. Absolvent*innen sammeln, bewerten und interpretieren relevante Informationen und leiten wissenschaftlich fundierte, evidenzbasierte Urteile ab. Im Team führen sie anwendungsorientierte Projekte durch und tragen zur Lösung



komplexer Aufgaben bei. In GWK23.01, GWK23.04 sowie den Begleitmodulen zur Bachelor-Thesis [...] haben die Absolvent*innen Kompetenzen erworben, um entsprechend ihrer Profession bzw. im interprofessionellen Kontext wissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und dafür ein strukturiertes Forschungsdesign, welches zu evidenzbasierten Ergebnissen führt, zu konzipieren. Absolvent*innen kennen die entsprechenden Forschungsmethoden, können diese anwenden und die Ergebnisse erläutern. Dies weisen sie auf der entsprechenden Niveaustufe im Rahmen ihrer Bachelor-Thesis nach.

Kommunikation und Kooperation (HQR): Auf Grund ihrer kommunikativen Kompetenzen werden Absolvent*innen sowohl in fachlichen Diskursen, Beratungssituationen mit Patient*innen und Klient*innen als auch in der Netzwerkarbeit und Arbeitskreisen ihrer professionellen Rolle gerecht und üben diese entsprechend aus. Problemlösungen finden und kommunizieren sie adressatengerecht, theoretisch begründet und wenn nötig methodisch fundiert. In interprofessionellen Kontexten reflektieren und berücksichtigen sie unterschiedliche Sichtweisen und berufliche Notwendigkeiten anderer Beteiligter um beispielsweise das sich stetig ändernde Gesundheits- und Sozialwesen aktiv mitzugestalten, weiterzuentwickeln und ggf. über Sektorengrenzen hinaus neu zu definieren. Aufgabenstellungen lösen sie verantwortungsvoll, empathie-, konflikt- und teamfähig sowie situationsbezogen auf die*den Empfänger*in strukturiert und fokussiert. Im Kontakt mit Patient*innen und Klient*innen kommunizieren sie auf Augenhöhe und wählen einen passenden Betreuungs- und/oder Behandlungsansatz.

Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität (HQR): Das berufliche (Selbst-) Bild von Ergotherapeut*innen, Logopäd*innen und Physiotherapeut*innen wird zunehmend professionalisiert. Das Handeln der Absolvent*innen als reflektierende Praktiker*innen ist wissenschaftlich begründet und theoretisch fundiert. Sie sehen sich als Expert*innen für Betätigung, Sprache und Kommunikation sowie Bewegungs- und Funktionsfähigkeit. (Inter)Professionell finden sich die Themen Prävention und Gesundheitsförderung wieder. Durch ihr Studium wird die wissenschaftlich fundierte Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheit unter Berücksichtigung der situationsadäquaten Rahmenbedingungen weiter ausgebaut. Ihr berufliches Verständnis orientiert sich an ethischen und menschenrechtlichen Grundsätzen, sowie gegebenenfalls an gesellschaftspolitischen Entwicklungen im Kontext Gesundheit.

Interprofessionalität: Absolvent*innen arbeiten konstruktiv und informiert mit anderen Berufsgruppen zusammen. Sie kommunizieren fachlich, effektiv und erlangen bei der Zusammenarbeit individuelle, interprofessionelle und berufsübergreifende Lösungen. Auf der Grundlage eines personenzentrierten Versorgungsansatzes entwickeln die Absolvent*innen gemeinsame Zielsetzungen und Entscheidungsfindungen, welchen abgestimmt in ein interprofessionellen Versorgungsplan münden.

Anvisierte und mögliche Berufsfelder sowie Berufschancen

In den kommenden Jahrzehnten wird sich das Gesundheitswesen infolge des demographischen Wandels, der Zunahme an chronischen und komplexen Erkrankungen sowie dem Wandel von Lebensstil und Lebensformen verändern. Aus dieser national und international zu beobachtenden Dynamik erwächst ein



wesentliches Argument für die akademische Qualifikation der Therapieberufe. Die Erbringung von medizinischen und therapeutischen Leistungen muss sich im Rahmen evidenzbasierter Medizin und evidenzbasierter Therapie in ihrer Effektivität und ihrer Effizienz nachweisen lassen. Maßnahmen der Prävention, Therapie und Rehabilitation müssen entwickelt, implementiert und evaluiert werden. Die entsprechende Infrastruktur für die Medizin besteht, die für Therapieberufe existiert, allerdings ist diese weder flächendeckend vorhanden noch nach 13 Jahren der Modellklausel politisch eindeutig verstetigt.

Im Vergleich zum europäischen Berufsbild besitzen die Therapieberufe in Deutschland eine Sonderstellung. Die Ausbildung wird durch den Gesetzgeber geregelt und erfolgt an (Berufs-)Fachschulen mit einer staatlichen Abschlussprüfung. Die Chancen der beruflichen Entwicklung, die Entscheidungskompetenzen im Rahmen des Gesundheitssystems sowie neue Entwicklungsstrategien sind im Vergleich zu den europäischen Kolleg*innen bzw. den Hebammen in Deutschland (2021) somit eingeschränkt. Die Therapieberufe sind aufgrund der dualen Studiengänge neben der berufspraktischen Qualifizierung (auf wissenschaftlicher Basis) bereits für die Mitarbeit in den Tätigkeitsfeldern Management, Lehre und Forschung vorbereitet. Erklärtes Ziel der Bachelorstudiengänge in den Therapieberufen ist es, dieses Spektrum um mitwirkende Tätigkeiten in Wissenschaft, Management und Beratung im Gesundheitswesen (Hochschule, Wirtschaft, Politik), Öffentlichkeitsarbeit im Gesundheitswesen und im Bereich gesundheitsbezogener Dienstleistungen zu erweitern. Für die voranschreitende Akademisierung der Therapiewissenschaften werden zunehmend hochschulisch ausgebildete Ergotherapeut*innen, Logopäd*innen und Physiotherapeut*innen auf Bachelor- und Masterniveau bzw. mit Promotion benötigt. Derzeit ist es auch nach 13 Jahren nach der Einführung der Modellklausel noch schwierig, an Hochschulen die Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, Lehrkräften für besondere Aufgaben und Professor*innen zu besetzen, da geeignete Bewerber*innen mit entsprechender Qualifikation fehlen. [...]

Absolvent*innen werden darin unterstützt, eigenverantwortlich und selbstbestimmt ihre individuellen Lebensbeziehungen zu gestalten. Sie entwickeln ein kritisches und wissensbasiertes Verstehen in Bezug auf relevante Themenbereiche zwischenmenschlicher, beruflicher, ethischer, kultureller und religiöser Art.

[...] Absolvent*innen werden befähigt, ihre individuellen politischen Kompetenzen weiterzuentwickeln, um aktiv ihre Ansprüche, Verantwortung und Partizipationsmöglichkeiten in der Gesellschaft kritisch zu reflektieren, zu beurteilen und zu nutzen.

[...] Absolvent*innen werden befähigt, Toleranz, besonders als Achtung vor der Individualität und Überzeugung des Anderen, zu zeigen. Sie begreifen Heterogenität und Diversität von Lebenslagen und Lebenswelten als Chance, sie handeln solidarisch in gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Prozessen.

[...] Absolvent*innen sind in der Lage, eigene instrumentelle, systemische und interpersonelle Kompetenzen unter sich wandelnden Rahmenbedingungen zielgerichtet und eigenverantwortlich anzupassen und



einzusetzen, um eine Beschäftigung zu erlangen oder zu erhalten. Durch Leistungsfähigkeit und -bereitschaft gestalten sie, im Kontext einer wissensbasierten Gesellschaft, ihre Teilhabe am Erwerbsleben aktiv und selbstbestimmt. Sie reflektieren und entwickeln die berufliche Rolle theorie- und praxisgeleitet weiter.

*[...] Absolvent*innen nutzen ihre Fähig- und Fertigkeiten, um ihre Persönlichkeit in selbstgesteuerten und lebenslangen Lernprozessen, intellektuell und selbstbestimmt weiterzuentwickeln. Sie gehen gesundheitsbewusst mit Anforderungen an die eigene Person um. Im Sinne der Selbstkompetenz werden Absolvent*innen in die Lage versetzt, sich und die eigenen Belange effizient zu steuern und sich im Sinne der Selbst- und Mitbestimmung für diese einzusetzen.*

*[...] Absolvent*innen verfügen, im Sinne eines demokratischen und auf Gerechtigkeit basierenden Grundverständnisses, über Verantwortungsbewusstsein für Menschen, Natur und Umwelt. Sie engagieren sich gesellschaftlich, politisch und/oder sozial im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten. Ihr Verhalten in individuellen Lebenswelten ist durch Kompromiss- und Friedensfähigkeit geprägt (Selbstbericht, Kapitel 5.1, S. 14 ff.).*

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Ergotherapie

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die spezifischen Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs Ergotherapie wie folgt:

Die Absolventinnen/Absolventen können:

- *Wissenschaftlich fundiert, evidenz- und theoriebasiert die der Ergotherapie zugrunde liegenden theoretischen und praktischen Konzepte erklären, auswählen und in aktuellen und zukünftigen Handlungsfeldern zur Anwendung bringen.*
- *Verantwortlich komplexe und nicht vorhersehbare klienten-, organisations- sowie gesellschafts- und berufsbildbezogene Aufgaben der Ergotherapie in den Gesundheitseinrichtungen und in der Fachöffentlichkeit übernehmen.*
- *Auf der Grundlage einer differenzierten Reflexions- und Begründungsfähigkeit ergotherapeutisch relevante Probleme und Bedarfe im Versorgungssystem identifizieren und dafür Lösungen entwickeln sowie Handlungsempfehlungen ableiten.*
- *Wissenschaftliche Erkenntnisse der Ergotherapie in die Praxis integrieren und damit sowohl zu einer Vernetzung zwischen Theorie und Praxis als auch zu einem gelungenen Theorie-Praxis-Transferbeitragen.*



- *An der Steuerung zentraler gesundheitsbezogener Prozesse in den Gesundheitseinrichtungen und im Gesundheitswesen disziplinär und interdisziplinär mitwirken und den Beitrag der Ergotherapie deutlich machen.*
- *An der Weiterentwicklung des eigenen Berufsbildes in Forschung und Wissenschaft mitwirken und darüber einen Beitrag zur Versorgungsqualität der Bevölkerung leisten.*
- *Ein berufliches Selbstverständnis auf den Grundlagen eines fundierten Wissens der Ergotherapie-Wissenschaft entwickeln und mit anderen intra- und interprofessionell kommunizieren.*
- *Den Forschungsbedarf zu Fragen der Betätigung, zur Ergotherapie oder Betätigungswissenschaft identifizieren, relevante Forschungsfragen formulieren und geeignete Forschungsdesigns und -methoden zu menschlicher Betätigung unter Berücksichtigung ethischer Aspekte verstehen, theorie- und evidenzbasiert auswählen und begründen (Diploma Supplement, Anlage 2.i).*

Studiengang 02: Logopädie

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die spezifischen Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs Logopädie wie folgt:

Die Absolventinnen/Absolventen können:

- *professionelle, ethische, institutionelle und gesetzliche Standards für die Logopädie an ihrem beruflichen Handeln ausrichten*
- *Konzepte zur Diagnostik und Therapie patientenorientiert und auf der Grundlage wissenschaftlicher Standards anwenden und evaluieren.*
- *wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden kritisch hinterfragen und reflektieren*
- *emphatisch Beziehungen zu anderen Menschen aufbauen, halten und beenden.*
- *eigene Standpunkte professionell formulieren und argumentieren, Gedanken und Beobachtungen präzise mündlich und schriftlich wiedergeben.*
- *mit Kommunikationstechnologien umgehen.*
- *in interdisziplinären und multiprofessionellen Teams arbeiten*
- *Kenntnisse der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements als selbstverständliche Bestandteile der Berufsausübung realisieren (Diploma Supplement, Anlage 2.i).*

Studiengang 03: Physiotherapie

Sachstand

Die Hochschule beschreibt die spezifischen Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs Physiotherapie wie folgt:

**Die Absolventinnen/Absolventen können:**

- *der Physiotherapie zugrunde liegenden theoretischen Konzepte erklären, relevantes Wissen aus Biologie, Medizin, Psychologie, Sportwissenschaften, Technologie, den Human- und Sozialwissenschaften mit physiotherapeutischen Theorien und Erkenntnissen zusammenfügen und anwenden. (Wissensbasis Physiotherapie und Transfer)*
- *geeignete Theorien, Praxismodelle und physiotherapeutische Techniken auswählen, modifizieren und anwenden, während des gesamten physiotherapeutischen Prozesses berufsspezifische und ethische Urteilsbildung effektiv anwenden, sich um eine Auswahl an Informationen und Evidenz bemühen, sie kritisch evaluieren und anwenden, die physiotherapeutische Praxis kritisch bewerten (Physiotherapie Prozess kritisch bewerten).*
- *gemäß den Prinzipien klientenzentrierter Praxis arbeiten, interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammenarbeiten und an der Entwicklung von multidisziplinären und berufsübergreifenden Lösungen von Gesundheitsproblemen mitwirken. (Professionelle Interaktion)*
- *den Beruf in ethischer Art und Weise ausführen, Klienten respektieren und berufliche Leitbilder für Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen berücksichtigen, Vertrauen in eigene organisatorische Fähigkeiten und eigenes Wissen aber auch Kenntnis um eigene Grenzen als Physiotherapeut/in darlegen. (Selbständigkeit und berufliche Verantwortlichkeit)*
- *Forschungsbedarf der Physiotherapie identifizieren und relevante Forschungsfragen formulieren, geeignete Forschungsdesigns und -methoden verstehen, auswählen und rechtfertigen, Forschungsergebnisse an die entsprechenden Beteiligten weitergeben. (Forschung und Entwicklung)*
- *physiotherapeutische Dienstleistungen festlegen und vordringlich behandeln, sich mit einem fortlaufenden Prozess des (Qualitäts-)Managements auseinandersetzen, eine aktive Rolle in der Entwicklung, Verbesserung und Förderung der Physiotherapie einnehmen. (Management und Öffentlichkeitsarbeit) (Diploma Supplement, Anlage 2.i).*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar und umfassend formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension der Persönlichkeitsbildung wird klar adressiert und umfasst die zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Dimensionen Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches und professionelles Selbstverständnis. Die angestrebten Qualifikationsziele sind insgesamt



stimmig in Hinblick auf das angestrebte Abschlussniveau eines jeweils grundständigen Bachelorstudien-
gangs.

Die Gutachtenden kommen daher zu der Einschätzung, dass das Kriterium erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Es handelt sich bei allen drei Studiengängen um grundständige primärqualifizierende Bachelorstudien-
gänge. Alle drei Curricula sind auf eine Gesamtstudiedauer von sieben Semester bei einer Kreditierung
von 210 ECTS-Leistungspunkten ausgelegt. Das Studium gliedert sich jeweils in Grundlagenmodule, fach-
spezifische Wahl- und Pflichtmodule sowie jeweils Module der praktischen Studienphase. In allen drei
Studiengängen werden jeweils gleichmäßig 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester vorgesehen.

*Mögliche Lehrformen sind insbesondere Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Tutorien, Exkursio-
nen und angeleitete Gruppenarbeiten (§ 7 Abs. 1, Rahmenprüfungsordnung, Anlage 2.e).*

Die Praxisanteile sind dabei dezidiert nicht (!) dual oder in Form eines Anerkennungsmodells, sondern in
der Form von Praktikumsmodulen konzipiert. Die Module der praktischen Studienphase sind dabei in den
Studiengängen der Logopädie und der Ergotherapie beginnend im ersten Semester angesetzt und, mit
Ausnahme des siebten Semesters, umfasst jedes Semester ein solches Modul (vgl. Studienverlaufspläne
der Logopädie und der Physiotherapie, Anlagen 1.d und 1.h). In der Ergotherapie sind die Module der
studienpraktischen Phase hingegen im zweiten, vierten, fünften und sechsten Semester angesiedelt (vgl.
Studienverlaufspläne Ergotherapie, Anlage 1.a). Dem Antrag auf Akkreditierung liegen Praxiskonzepte der
Ergotherapie (Anlage 1.ca), der Logopädie (Anlage 1.fa) und der Physiotherapie (Anlage 1.ja) bei.

Allen drei Bachelorstudiengängen ist der studiengangsübergreifende Modulbereich gemein:

In den ersten beiden Semestern ist das Modul „GWK23.01: Forschungsmethoden und wissenschaftliches
Arbeiten I“ im Umfang von sechs ECTS-Leistungspunkten angesiedelt, welche sich gleichmäßig über die
ersten beiden Semester verteilt. Ebenfalls im ersten Semester angesiedelt ist das Modul „GWK23.02: Ein-
führung in Kommunikation und Gesprächsführung“ im Umfang von drei ECTS-Leistungspunkten. Im zwei-
ten Semester folgt das Modul „GWK23.03: Public Health (Grundlagen)“ im Umfang von sechs Leistungs-
punkten, im dritten Semester ist dann wiederum das Absolvieren des Moduls „GWK23.04:



Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten II“ im Umfang von ebenfalls sechs Leistungspunkten vorgesehen. Mit Ausnahme des Studiengangs „Logopädie“ ist im dritten Semester außerdem das Semester „GWK23.05: Psychologische Grundlagen für Kommunikation und Beratung“ mit sechs Leistungspunkten verpflichtend. Die Module „GWK23.06: Interprofessionelle Fallkonferenzen“ und „GWK23.07: Interprofessionelles Projekt“ sind jeweils mit sechs Leistungspunkten kreditiert. Ersteres läuft in gleichmäßiger Verteilung über das sechste und siebte Semester, letzteres ist ausschließlich im siebten Semester angesiedelt (vgl. Studienverlaufspläne, Anlagen 1.a, 1.d und 1.h).

In allen drei Fällen handelt es sich um reglementierte Studiengänge. Zur Einlösung des gegebenen Berufsqualifikationsversprechens hat die Hochschule eine Bestätigung der Modellstudiengänge seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, datiert auf den 17. Mai 2023, nachgereicht. Das Ministerium hat die Akkreditierungsunterlagen geprüft und bestätigt, dass die vorgelegte Form weiterhin den gesetzlichen Maßgaben entspricht und der erwirkte Bescheid vom 13. Juli 2022 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 weiterhin wirksam ist.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Ergotherapie

Sachstand

Neben den eingangs beschriebenen studiengangsübergreifenden Modulen sowie den Modulen der praktischen Studienphasen orientiert sich die nachfolgende Beschreibung der fachspezifischen Pflicht- und Wahlpflichtmodule am bereitgestellten Studienverlaufplan der Ergotherapie (Anlage 1.a):

Im ersten Semester sind die Module „ET23.01: Bio-psycho-soziale Dimension menschlicher Betätigungen“ im Umfang von zwölf Leistungspunkten, das Modul „ET23.02: Ergotherapeutischer Prozess“ im Umfang von neun Leistungspunkten“ sowie das erste Drittel des Moduls „ET23.03: Körperfunktionen und Körperstrukturen ergotherapeutischen Handelns“ im Umfang von drei ECTS-Leistungspunkten angesiedelt. Letzteres wird im zweiten Semester mit Veranstaltungen im Umfang von sechs Leistungspunkten fortgesetzt. Ergänzend belegen Studierende das Modul „ET23.04: Betätigungen in den Lebenswelten von Kindern und ihren Familien“ im Umfang von zwölf Leistungspunkten.

Im dritten Semester belegen die Studierenden die Module „ET23.05: Betätigungen in den Lebenswelten von Erwachsenen – Psych-Soz/AT“ und „ET23.06: Betätigungen in den Lebenswelten von Erwachsenen – MoFu“ mit einem Gesamtumfang von jeweils neun Leistungspunkten.

Im vierten Semester folgt das Modul „ET23.07: Betätigungen in den Lebenswelten von älteren Menschen“, welches mit sieben Leistungspunkten kreditiert ist.



Das vierte Semester umfasst mit dem Modul „ET23.12: WPM“ den Wahlpflichtbereich des Studiengangs, welcher insgesamt mit fünf Leistungspunkten kreditiert ist.

Im sechsten Semester sind die beiden Module „ET23.09: Spiritualität und Kultur in der Ergotherapie“ mit fünf Leistungspunkten und „ET23.10: Komplexe ergotherapeutische Anwendungsfelder“ mit sechs Leistungspunkten vorgesehen.

Im siebten Semester sind schlussendlich die Module „ET23.11: Occupational Science“ mit neun Leistungspunkten und die wissenschaftliche Abschlussarbeit im Rahmen des Moduls „ET23.13: Bachelor-Thesis & Kolloquium“ im Umfang von 13 Leistungspunkten vorgesehen.

Studiengang 02: Logopädie

Sachstand

Neben den eingangs beschriebenen studiengangsübergreifenden Modulen sowie den Modulen der praktischen Studienphasen orientiert sich die nachfolgende Beschreibung der fachspezifischen Pflicht- und Wahlpflichtmodule am bereitgestellten Studienverlaufsplan der Logopädie (Anlage 1.d):

Im ersten Semester sind das Absolvieren der Module „L23.01: Patholinguistik“ im Umfang von neun Leistungspunkten sowie „L23.02: Anatomische Grundlagen und Neuropädiatrie“ mit sechs ECTS-Leistungspunkten vorgesehen.

Im zweiten Semester belegen die Studierenden die Module „L23.03: Fachspezifische Bezüge von Psychologie und Pädagogik zur Logopädie“ und „L23.04: Atem- und Stimmstörungen“ vorgesehen, welche beide jeweils mit sechs Leistungspunkten versehen sind.

Im dritten Semester sind nunmehr drei Module angesiedelt, welche ebenfalls mit jeweils sechs Leistungspunkten kreditiert sind: „L23.05: Sprachentwicklungsstörungen (I); Schwerpunkt: Wortschatzstörungen bei Kindern“, „L23.06: Sprachentwicklungsstörungen (II); Schwerpunkt: Aussprachestörungen bei Kindern“ und „L23.07: Neurologie, Psychiatrie und Neuropsychologie“.

Das vierte Semester umfasst ebenfalls drei Module in jeweils demselben Umfang: „L23.08: Sprachentwicklungsstörungen (III); Schwerpunkt: Störungen im Bereich Morphologie/Syntax bei Kindern und Störungen im Schriftspracherwerb“, „L23.09: Neurogene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen (I)“ und „L23.10: Neurogene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen (II)“.

Im fünften Semester sind keine fachspezifischen Module jenseits des Praxissemesters vorgesehen.

Das sechste Semester umfasst zum einen das Modul „L23.11: Kommunikationsstörungen“ mit sechs Leistungspunkten und mit den beiden Modulen „L23.12: Repetitorium und Vertiefung in Vorbereitung auf die Staatlichen Prüfungen (I) Schwerpunkt: Schriftliche Prüfungen“ und „L23.13: Repetitorium und Vertiefung



in Vorbereitung auf die Staatlichen Prüfungen (II); Schwerpunkt: Mündliche Prüfungen“ mit neun, respektive sechs Leistungspunkten, einen Kompetenzbereich, der die Studierenden auf die staatlichen Prüfungen vorbereiten soll.

Das siebte Semester sieht abschließend einen Wahlpflichtbereich mit sechs Leistungspunkten vor, der entweder die Belegung des Moduls „L23.22-1: Ausgewählte Aspekte der Logopädie“ oder des Moduls „L23.22-2: Vielfalt der Behandlungsmethoden in der Logopädie“ sowie das Abschlussmodul „L23.14: Bachelorthesis & Kolloquium“ im Umfang von 15 Leistungspunkten vor.

Studiengang 03: Physiotherapie

Sachstand

Neben den eingangs beschriebenen studiengangübergreifenden Modulen sowie den Modulen der praktischen Studienphasen orientiert sich die nachfolgende Beschreibung der fachspezifischen Pflicht- und Wahlpflichtmodule am bereitgestellten Studienverlaufsplan der Physiotherapie (Anlage 1.h):

Im ersten Semester sind das Absolvieren von zwei Modulen mit jeweils neun Leistungspunkten vorgesehen: „PT23.01: Grundlagen physiotherapeutischen Handelns im viscerovaskulären System“ und „PT23.02: Grundlagen physiotherapeutischen Handelns im neuromuskuloskelettalen System“.

Im zweiten Semester belegen die Studierenden die Module „PT23.03: Clinical Reasoning im viscerovaskulären System“ und „PT23.04: Clinical Reasoning im neuromuskuloskelettalen System“ vorgesehen, welche mit sechs bzw. mit acht Leistungspunkten kreditiert sind.

Die Module „PT23.06: Bewegungsanalyse und Grundlagen der Neurorehabilitation“ im Umfang von sechs ECTS-Leistungspunkten und „PT23.07: Ambulante und stationäre Versorgung von Menschen mit Beschwerden der oberen und unteren Extremität“ im Umfang von fünf Leistungspunkten sind im dritten Semester vorgesehen.

Das vierte Semester sieht die Belegung der Module „PT23.09: Ambulante Versorgung von Menschen mit Wirbelsäulenbeschwerden“, PT23.10: Clinical Reasoning in der Neurorehabilitation“ mit einer Kreditierung von jeweils sechs Leistungspunkten sowie das Modul „PT23.11: Personen- und umweltzentrierte Physiotherapie in einschneidenden Lebenssituationen“ im Umfang von fünf Leistungspunkten vor.

Der Wahlpflichtbereich im Rahmen des Moduls „PT23.13: Forschung und Entwicklung (WPM)“ im Umfang von sechs Leistungspunkten ist im fünften Semester angesiedelt. Darüber hinaus belegen Studierende die Module „PT23.15: Bewegungsbezogene Prävention und Rehabilitation in Lebensphasen und Lebensbereichen“, „PT23.16: Kritisch reflektierende*r Praktiker*in in komplexen Versorgungssituationen“ und „PT23.17: Neue Versorgungsformen“ mit einer Kreditierung von acht, neun bzw. sechs Leistungspunkten, welche sich außerdem auf das sechste Semester erstrecken.



Außerdem belegen Studierende im sechsten Semester das Modul „PT23.19: Organisation und Kommunikation in Forschung und Entwicklung“, welches mit fünf Leistungspunkten versehen ist und sich über das sechste und siebte Semester erstreckt.

Ebenfalls im siebten Semester angesiedelt sind das zweite Modul des Wahlpflichtbereichs „PT23.20: Funktions- und bewegungsbezogene Innovationen in Profit und Non-Profit Organisationen (WPM)“ im Umfang von sechs Leistungspunkten sowie das Abschlussmodul „PT23.21: Bachelor-Thesis & Kolloquium“ in einem Gesamtumfang von zwölf Leistungspunkten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Alle drei Studiengänge verfügen im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele, nach Einschätzung der Gutachtenden, über jeweils adäquate Curricula. Studiengangstitel, Abschlussgrad, Abschlussniveau und die formulierten Kompetenzziele sind jeweils sinnvoll und strukturiert aufeinander bezogen. Alle Studiengänge verfügen über vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie adäquate Praxisanteile, wie etwa Übungen, Vorlesungen und Praktika.

Wahlpflichtbereiche und Abschlussarbeiten bieten Studierenden die Möglichkeit, individuelle Schwerpunkte im Rahmen eines studierendenzentrierten Lehrens und Lernen zu setzen und eröffnen so Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Gutachtenden diskutierten intensiv die interprofessionelle Zusammenarbeit. Der diesbezügliche überfachliche Modulbereich ist zu begrüßen, dennoch entstand seitens der Gutachtenden im Zuge der Vor-Ort-Gespräche der Eindruck, dass eine frühere Vertiefung der interprofessionellen Zusammenarbeit die vorhandenen positiven Synergiepotenziale noch stärker ausschöpfen könnte. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule daher Mittel und Wege zu prüfen, dies zu ermöglichen. Des Weiteren empfehlen die Gutachtenden, über die Schaffung eines überfachlichen (und ggf. zusätzlich fachbezogenen) SkillsLab-Konzepts zu reflektieren, um den Studierenden so die Praxisbezüge des therapeutischen Handelns innerhalb der Module transparenter aufzuzeigen und didaktisch schlüssig darzustellen. Ergänzend dazu ist aus Sicht der Gutachtenden insbesondere das Praxiskonzept der Physiotherapie als vorbildlich einzuschätzen. Besonders positiv fiel die transparente Verknüpfung der angestrebten Lernergebnisse mit dem Praxiskonzept auf. Demgegenüber erscheinen die Praxiskonzepte der Logopädie und Ergotherapie weniger detailliert. Die Gutachtenden empfehlen daher eine entsprechende Nachschärfung in Anlehnung an das Praxiskonzept der Physiotherapie.

Der Nachweis der berufsrechtlichen Eignung wurde nachgereicht und ist somit bis zum 31. Dezember 2024 gegeben. Dieser Nachweiszeitraum deckt aber nicht den gesamten Akkreditierungszeitraum ab. Die Gutachtenden empfehlen der Stiftung Akkreditierungsrat daher, die nachfolgende Verlängerung des Nachweises der berufszulassungsrechtlichen Eignung im Rahmen einer Auflage verbindlich einzufordern.



Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Der Nachweis der Verlängerung der berufszulassungsrechtlichen Eignung ist für alle drei Studiengänge des Bündels mit Ablauf des 31. Dezembers 2024 für den übrigen Akkreditierungszeitraum zu erbringen.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, Mittel und Wege zur früheren Vertiefung der interprofessionellen Zusammenarbeit innerhalb aller drei Curricula zu prüfen, um das positive vorhandene Potenzial stärker auszuschöpfen.
- Die Gutachtenden empfehlen, ein übergeordnetes und ggf. zusätzlich studiengangsspezifisches SkillsLab-Konzept auszuarbeiten, in welchen die curricularen Praxisbezüge des therapeutischen Handelns im SkillsLab explizit dargestellt werden.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Praxiskonzepte inklusive der angestrebten Lernergebnisse innerhalb der Studiengänge Logopädie und Ergotherapie in ähnlich detaillierter Weise aufzuarbeiten, wie das in der Physiotherapie der Fall ist.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

Die Rahmenbedingungen zu Anerkennung und Anrechnung sind so gestaltet, dass sie sich grundsätzlich mobilitätsfördernd auswirken (vgl. Kapitel 1.7 dieses Berichts).

*Seit Mitte 2012 gibt es an der HS Gesundheit ein International Office, das als Stabsstelle am Präsidium angesiedelt ist. Daneben tagt regelmäßig die verstetigte Arbeitsgruppe „Internationales“, in der Vertreter*innen (sogenannte Auslandskoordinator*innen) jedes Studienbereichs und aller drei Departments quartalsweise zu Fragen der Internationalisierung zusammenkommen. [...] Die Studienbereiche Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie verfügen durch die bereits reakkreditierten Studiengänge in Zusammenarbeit mit dem International Office über ein internationales Netzwerk, welches seit der Hochschulgründung sukzessive aufgebaut wurde. Hierzu gehören europa- und weltweit neben den 17 kooperierenden Hochschulen auch ausländische Praxiseinrichtungen. Professor*innen und Mitarbeiter*innen der Studienbereiche sind in internationalen Gremien und Netzwerken aktiv (z.B. European Network of*



Physiotherapy in Higher Education (ENPHE), European Network of Occupational Therapy in Higher Education (ENOTHE) oder European Interprofessional Practice & Education Network (EIPEN)) (Selbstbericht, Kapitel 5.2.5, S. 26 f.). Studierende führten außerdem aus, dass die Möglichkeit besteht, niedrigschwellige Angebote zu Mobilität im Rahmen von Kongressteilnahmen wahrzunehmen.

Ein Mobilitätsfenster kann im siebten Semester generiert werden. Teilweise kann das Praxissemester im Ausland absolviert werden. Die Programmverantwortlichen führten aus, dass die Pandemie die studentische Mobilität weitestgehend unterbrochen hat. Als weitere Hinderungsgründe für studentische Mobilität benannte die Hochschule die teils sehr speziellen gesetzlichen Regularien in den Gesundheitsberufen, deren Anforderungen im Ausland häufig nicht passgenau erfüllt werden können. Die Hochschulvertreter*innen führten aus, dass sie daher immer bemüht sind, die Kooperationsprojekte auszubauen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Ein Mobilitätsfenster ist grundsätzlich generierbar. Es gibt bestehende Kooperationen, wie etwa im Rahmen der Einbindung internationaler Fachgesellschaften und trotz der teils schwierigen Rahmenbedingungen fördert die Hochschule systematisch studentische Mobilitätsangebote – auch in niedrigschwelligem Umfang, was sehr zu begrüßen ist. Die Gutachtenden können – mit Ausnahme der gesetzlichen Regularien der Praxiszeiten – keine strukturellen Hemmnisse im Bereich der studentischen Mobilität erkennen. Bezüglich der gesetzlichen Regularien sehen die Gutachtenden bei der Hochschule hingegen keine Handlungsmacht. Insgesamt kommen die Gutachtenden daher zu dem Schluss, dass das Kriterium erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Teilstudiengänge)

Berufungen erfolgen, der beigefügten Berufsordnung zufolge (Anlage 3.d), gemäß den Vorgaben von § 38 HG NRW.

Dem Antrag auf Akkreditierung des vorliegenden Bündels liegen Kurzlebensläufe des Personals (Anlage 3.a) sowie eine detaillierte Lehrverflechtungsmatrix (Anlage 3.c) bei. *Dem DAG gehören insgesamt 23 berufene W2-Professor*innen, eine 50% Stiftungsprofessur (Laufzeit bis Mitte 2027) sowie 4 Vertretungsprofessor*innen an. Derzeit laufen 2 Berufungsverfahren. Neben 68 wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen sind 12 Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Vollzeitäquivalent 7,95) beschäftigt (Stand 13.12.2022).*



*Im Studienbereich Ergotherapie und Logopädie sind jeweils vier Professor*innen im Studienbereich Physiotherapie sieben Professor*innen verortet. Darüber hinaus lehren in allen Studiengängen des DAG fünf bezugswissenschaftliche Professor*innen. Zusätzlich sind in jedem Studiengang Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Umfang mit 24 SWS fest verortet.*

Die Lehre der zur Reakkreditierung vorliegenden Studiengänge wird fast vollumfänglich von Lehrenden des Departments abgedeckt. Die Vergabe von Lehraufträgen erfolgt für Themen, welche professionsbedingt nicht von Lehrenden der HS Gesundheit abgedeckt werden kann und beläuft sich auf 6 SWS.

Ergotherapie: Für die Umsetzung des Bachelorstudiengangs Ergotherapie wird ein Gesamtlehrdeputat von 276,7 SWS benötigt, der CW beträgt 4,80. 214,4 SWS werden mit professoraler Lehre (77%) abgedeckt. Lehraufträge erfolgen keine.

Logopädie: Für die Umsetzung des Bachelorstudiengangs Logopädie wird ein Gesamtlehrdeputat von 263,4 SWS benötigt, der CW beträgt 5,05. 201,7 SWS werden mit professoraler Lehre (77%) abgedeckt. Lehraufträge erfolgen für 6 SWS.

Physiotherapie: Für die Umsetzung des Bachelorstudiengangs Physiotherapie wird ein Gesamtlehrdeputat von 323,2 SWS benötigt, der CW beträgt 4,78. 271,5 SWS werden mit professoraler Lehre (84%) abgedeckt. Lehraufträge erfolgen keine.

In der Lehrverflechtungsmatrix (s. Anlage 3.c) sind alle in den zu akkreditierenden Bachelorstudiengängen Lehrenden mit Denomination und Lehrdeputat hinterlegt (Selbstbericht, Kapitel 5.2.6, S. 28).

Die Vergabe von externen Lehraufträgen erfolgt nach den Maßstäben der Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen (vgl. Anlage 3.e).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Personalauswahl und -qualifizierung erfolgt auf einer transparenten und fairen Grundlage. Der überwiegende Anteil der Lehre in den zu akkreditierenden Studiengängen erfolgt durch hauptamtlich berufenes Lehrpersonal – insbesondere der Anteil professoraler Lehre ist vergleichsweise hoch, was sehr zu begrüßen ist. Die Gutachtenden kommen abschließend zu der Einschätzung, dass das vorgelegte Personal-konzept sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht dazu geeignet ist, die Studiengänge angemessen zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte



Sachstand (alle Studiengänge)

*Jeder Studiengang hat eine*n Studiengangskoordinator*in, welche*r den Studiengang sowohl organisatorisch als auch inhaltlich begleitet und in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden ist.*

*Im DAG sind außerdem studiengangübergreifend zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen-Stellen (100 % VZÄ) für E-Learning, Akkreditierung und Lehrmanagement sowie interprofessionelle Studienangebote verortet.*

Zusätzlich verfügt das DAG über ein Departmentbüro zur Unterstützung des Departments und im Bereich Fakultätsmanagement und Organisation, welches durch eine Referentin (1 VZÄ) und eine Assistentin (1 VZÄ) besetzt ist. [...]

Die Raumvergabe erfolgt in der Hochschule zentral über die Verwaltung und ermöglicht jedem Studiengang auch Fachräume eines anderen Studiengangs zu nutzen. Neben vier Hörsälen (inkl. Audimax mit 400 Plätzen) und 15 Seminarräumen stehen für Lehrveranstaltungen auch verschiedene Skills-Lab-Räume zur Verfügung. Mit den unterschiedlichsten Ausstattungen sind diese auch für den forschungs- und versorgungsorientierten Bedarf ausgestattet. Die Ausstattung reicht dabei von Verhaltensbeobachtungsräumen über die ergotherapeutische Werkstatt, zwei Trainingsräume für die medizinische Trainingstherapie bis hin zur intensivmedizinischen Versorgung im Bereich der interprofessionellen Behandlung mit beispielsweise der Pflege. Diese Räume sind mit umfangreichen und hochwertigen Therapie-, Pflege- und Diagnostik-Materialien ausgestattet. Zu der technischen Ausstattung gehören u.a. fest installierte Kamerasysteme, verschiedene Verfahren zur Bewegungs- und Funktionsanalyse (z.B. Motion-Capture-Systeme, Elektromyographie-Systeme, Ultraschallgeräte, Hand-Held-Dynamometer, Schallemissionsanalysen, Isokinetische Messstationen), Messsysteme zur Schmerzempfindlichkeit, zur Leistungsdiagnostik (z. B. Ergometrie, Aktivitätsmessung, Bestimmung maximaler Sauerstoffaufnahme; Bodyplethysmographie), zur Online-Therapie (huiswerkoefeningen.nl) sowie Patientenmodelle zur Simulation von Behandlungs-, Pflege- und Geburtssituationen (z.B. AgeSim, SimMan oder SimMom). Des Weiteren gibt es fünf Konferenzräume. [...]

Alle Seminarräume, Hörsäle, DV- und Konferenzräume sowie das Audimax sind mit einer umfangreichen Medientechnik ausgestattet. Dazu gehören Beamer, Audioanlagen, stationäre PCs sowie Videokonferenzsysteme. Über bereitliegende VGA-, DisplayPort- und HDMI-Anschlüsse können mitgebrachte Endgeräte verbunden werden. Weiterhin stehen in den aufgeführten Räumen Dokumentenkameras (Visualizer) zur Vorlesungsgestaltung bereit. [...]

Im Selbstlernzentrum der Bibliothek befinden sich weitere 12 PCs für Schulungsmaßnahmen oder ungestörtes Arbeiten. Allen Studierenden stehen darüber hinaus im Bereich der Lernwelten PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung, welcher ganztägig nutzbar sind. Diese Arbeitsplätze verfügen über einen Internetanschluss und bieten Studierenden Zugriff auf drei öffentliche Kopierer mit Druck- und Scanfunktion. Zudem können



*Studierende folgender Softwareprodukte nutzen: Microsoft Office, Libre Office, IBM SPSS Statistics, MAXqda, R/R-Studio, CogPack, Melba, RehaCom, Mozilla Firefox, Adobe Acrobat Professional, Sophos Antivirus sowie EndNote. Diese Programme sind auch für die Mitarbeiter*innen der Hochschule verfügbar. Ferner gibt es zwei DV Schulungsräume für Lehrveranstaltungen.*

In einem eigens eingerichteten eLearning-Studio können Vorträge bzw. Vorlesungen aufgezeichnet werden. Ein Smartboard und eine umfangreiche Beleuchtungsinstallation sollen die Aufnahmen in Qualität und Didaktik unterstützen. Um zudem auch die Produktion multimedialer Lehrmaterialien (z. B. Web-Based-Trainings und Lehrvideos) zu fördern, werden vorkonfigurierte und mobil einsetzbare Laptops mit Software zur Medienproduktion vorgehalten und fachübergreifend zur Verfügung gestellt. [...]

*Die Öffnungszeit der Bibliothek beträgt 59 Stunden/Woche (Montag-Freitag 9-20 Uhr; Samstag 10-14 Uhr), Die Bibliothek bietet physische Bestände, elektronische Arbeitsplätze, einzelne Lern- und Gruppenarbeitsplätze, einen Kopierer und einen Buchscanner sowie die Ausleihe über RFID-Selbstverbuchung und über Ausleihtheke an. Das gesamte elektronische Portfolio steht 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche zur Verfügung. Im Bibliothekshaupttrakt befinden sich 60 Arbeitsplätze (elektronische sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätze), weitere 36 im Selbstlernzentrum. Den Bibliotheksbenutzer*innen stehen 80 Tages- und Langzeitschließfächer zur Verfügung (Selbstbericht, Kapitel 5.2.7, S. 30 ff.). Des Weiteren beschreibt die Hochschule im Rahmen des Selbstberichts den Umfang der zur Verfügung stehenden Literatur (ibidem, S. 31 f.).*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Hochschule hat die in den Studiengängen zur Verfügung stehende sächliche Ausstattung transparent und nachvollziehbar dargelegt. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung konnten die Gutachtenden einen umfänglichen Eindruck von den Räumlichkeiten und der zur Verfügung stehenden Sachausstattung gewinnen. Die Raum- und Sachausstattung ist insgesamt als sehr gut und modern einzuschätzen. Die Gutachtenden kommen daher abschließend zu der Einschätzung, dass die sächliche Ausstattung dazu geeignet ist, die Studiengänge in angemessener Weise zu betreiben.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte



Sachstand (alle Studiengänge)

Die Prüfungsmodalitäten sind im Zuge der Rahmenprüfungsordnung unter Abschnitt II geregelt (vgl. 2. Abschnitt: Hochschulprüfungen, Rahmenprüfungsordnung, Anlage 2.e). Die Prüfungsordnung liegt in einer beschlossenen Fassung vor.

Die Rahmenprüfungsordnung schreibt vor, dass Modulabschlussprüfungen vorgesehen sind, die *sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls* erstrecken (§ 7 Abs. 1, ibidem).

Die möglichen Prüfungsformen sind:

1. Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, in der Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel zwischen 30 und 180 Minuten.

2. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit zu einem Modul. Sie dient der analytischen Bearbeitung einer Fragestellung, die sich auf die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Moduls bezieht. Die Studierenden sollen mit einer Hausarbeit zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt zwischen sechs und zwölf Wochen. Die Hausarbeit ist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin bzw. dem Prüfer abzugeben. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann aus triftigen Gründen die Bearbeitungszeit der Hausarbeit um maximal 14 Tage verlängert werden. Über das Vorliegen des triftigen Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Hausarbeiten werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet.

3. Durch eine mündliche Prüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll sichergestellt werden, dass die bzw. der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten.

4. Durch eine praktische Prüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er theoretisches Wissen in konkreten praktischen Fallsituationen umsetzen kann. Wichtige zu beurteilende Aspekte der praktischen Prüfung sind die sichere und korrekte Durchführung manueller Fertigkeiten (Skills), die Beziehungsgestaltung und Kommunikation in simulierten Situationen und die korrekte und individuelle Durchführung von Beratungs- und Anleitungssituationen. Die Dauer einer praktischen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 30 und 120 Minuten (§ 11 Abs. 2, ibidem).

Des Weiteren gilt:



(1) Prüfungsrelevante Leistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn bei einem Wahl- oder Wahlpflichtmodul zwei Module mit abweichendem Inhalt und bzw. oder Titel jeweils nicht bestanden wurden. Durch einen Wechsel der inhaltlichen Ausrichtung wird die Versuchszählung nicht unterbrochen.

(2) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden.

(3) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die bzw. der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Transcript of Records ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Transcript of Records wird vom Prüfungsamt ausgestellt und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden (§ 16, ibidem).

Die Studierenden gaben an, dass Prüfungswiederholungen im Regelfall ca. einen Monat nach dem ersten Prüfungsversuch erfolgen. Üblicherweise befinden sich die Studierenden zu diesem Zeitpunkt im Praxisblock, sodass aus Sicht der Studierenden vergleichsweise wenig Zeit für die Prüfungsvorbereitung bleibt. Die Vertreter*innen der Hochschule kommentierten, dass ihnen diese Problematik bewusst ist und sie daher aktuell planen, das System so umzustellen, dass eine Prüfungswiederholung im darauffolgenden Semester angesetzt wird. Bei einer Wiederholung von Hausarbeiten kann der Zeitpunkt seitens der Studierenden frei gewählt werden. Im fünften Semester besteht grundsätzlich noch einmal die Möglichkeit, alle noch offenen Prüfungen zu wiederholen, um sich so auf die staatlichen Prüfungen vorzubereiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Prüfungsrichtlinien sind klar, transparent und verbindlich geregelt und den Studierenden zugänglich. Die Gutachtenden bestätigen, dass Prüfungen grundsätzlich kompetenzorientiert und modulbezogen erfolgen. Das Prüfungssystem ist derart gestaltet, dass Prüfungen eine dezidierte Aussage über den Grad des Erreichens von Kompetenzerwerb in den jeweiligen Modulen erlauben. Insgesamt existiert grundsätzlich ein ausgeglichener Prüfungsmix, wenngleich im Studiengang Logopädie vergleichsweise viele schriftliche Klausuren vorgesehen sind. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule im Falle des Studiengangs Logopädie, die Angemessenheit des Prüfungsmix im Sinne des kompetenzorientierten Prüfens noch einmal gründlich zu prüfen. Hierbei wäre es wünschenswert, wenn verstärkt von anderen Prüfungsformen als von der Klausur Gebrauch gemacht würde. Prüfungswiederholungen sind möglich und es existiert hierzu eine etablierte Praxis. Die Gutachtenden sehen aber Verbesserungspotenzial in der Dokumentation



gegenüber den Studierenden. Sie empfehlen der Hochschule daher, die Modalitäten zur Prüfungswiederholung, inklusive des Anspruchs auf eine zeitnahe Prüfungswiederholung und unter Berücksichtigung eines angemessenen Zeitabstands transparent darzustellen. Aus Sicht der Gutachtenden könnte dies im Rahmen einer Richtlinie oder aber innerhalb der Rahmenprüfungsordnung aufgezeigt werden.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule im Falle des Studiengangs Logopädie, die Angemessenheit des Prüfungsmix im Sinne des kompetenzorientierten Prüfens noch einmal gründlich zu prüfen. Hierbei wäre es wünschenswert, wenn verstärkt von anderen Prüfungsformen als von der Klausur Gebrauch gemacht würde.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Modalitäten zur Prüfungswiederholung, inklusive des Anspruchs auf eine zeitnahe Prüfungswiederholung und unter Berücksichtigung eines angemessenen Zeitabstands transparent darzustellen. Aus Sicht der Gutachtenden könnte dies im Rahmen einer Richtlinie oder aber innerhalb der Rahmenprüfungsordnung aufgezeigt werden.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Alle Module sind so konzipiert, dass sie in maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert werden können. Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Ergotherapie

Sachstand

Lediglich die Module „GWK23.02“ sowie „PS1“ sind kleiner als fünf ECTS-Leistungspunkte, dennoch sind in keinem Semester mehr als sechs Prüfungsleistungen vorgesehen (vgl. Studienverlaufsplan Ergotherapie, Anlage 1.a). Im Studiengang „Ergotherapie“ haben im vergangenen Akkreditierungszeitraum von 127 Studierenden 96 Studierende das Studium in Regelstudienzeit, in Regelstudienzeit plus ein Semester oder in Regelstudienzeit plus zwei Semester abgeschlossen, was einem Anteil von ca. 76 % entspricht (vgl. Tabellenblatt, Kapitel 4).



Studiengang 02: Logopädie

Sachstand

Lediglich das Modul „GWK23.02“ ist kleiner als fünf ECTS-Leistungspunkte. In keinem Semester sind mehr als sechs Prüfungsleistungen vorgesehen (vgl. Studienverlaufsplan Logopädie, Anlage 1.d). Im Studiengang „Logopädie“ haben im vergangenen Akkreditierungszeitraum von 136 Studierenden 96 Studierende das Studium in Regelstudienzeit, in Regelstudienzeit plus ein Semester oder in Regelstudienzeit plus zwei Semester abgeschlossen, was einem Anteil von ca. 71 % entspricht (vgl. Tabellenblatt, Kapitel 4).

Studiengang 03: Physiotherapie

Sachstand

Lediglich das Modul „GWK23.02“ ist kleiner als fünf ECTS-Leistungspunkte. In keinem Semester sind mehr als sechs Prüfungsleistungen vorgesehen (vgl. Studienverlaufsplan Physiotherapie, Anlage 1.h). Im Studiengang „Physiotherapie“ haben im vergangenen Akkreditierungszeitraum von 253 Studierenden 145 Studierende das Studium in Regelstudienzeit, in Regelstudienzeit plus ein Semester oder in Regelstudienzeit plus zwei Semester abgeschlossen, was einem Anteil von ca. 57 % entspricht (vgl. Tabellenblatt, Kapitel 4).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Im Durchschnitt sind in allen drei Studiengängen weniger als sechs Prüfungsereignisse pro Semester vorgesehen. Die Prüfungsdichte erscheint somit angemessen und dass, obwohl die staatlichen Prüfungen die Prüfungsdichte zusätzlich erhöhen. In keinem der vorgelegten Studiengänge sind signifikante Regelstudienzeitüberschreitungen erkennbar, welche strukturelle Gründe vermuten lassen würden. Die Gutachten können insgesamt ebenfalls keine strukturellen Gründe für eine etwaige Regelstudienzeitüberschreitung erkennen und kommen daher zu dem Schluss, dass die Studierbarkeit grundsätzlich gegeben ist. Die Workload wird regelmäßig überprüft (vgl. Kapitel 2.2.4 Studienerfolg).

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Nicht einschlägig.



2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung zur Beurteilung der eigenen Forschungs- und Publikationstätigkeit des wissenschaftlichen Personals Kurzlebensläufe (s. Anlage 3.a) und Publikationslisten der beteiligten Lehrenden beigefügt (vgl. Anlage 3.b).

Außerdem hat die Hochschule dem Antrag eine Richtlinie zur Planung und Organisation von Studium und Lehre beigefügt (Anlage 5.e).

Durch die Anforderungen des Curriculums an die jeweils einschlägigen Berufsgesetze, findet außerdem eine kontinuierliche Anpassung der Curricula an die gesetzlichen Vorgaben statt. Weiter führt die Hochschule hierzu aus:

*Die Studiengänge [...] laufen seit Beginn (Erstakkreditierung 2010/2011) unter der Modellklausel. Entsprechend sind die Professor*innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Studienbereiche und der Bezugswissenschaften mit der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen – auch unter politischen Gesichtspunkten – vertraut Selbstbericht, Kapitel 5.3, S. 37). In diesem Zusammenhang verweist sie auf die besondere Stellung der Interprofessionalität, der Notwendigkeit Forschung zu fördern und fordern, zur Kompetenzgewinnung der Didaktik, der Verzahnung von Theorie und Praxis und der Einbindung von Innovationen und neuen Technologien sowie den diesbezüglichen Projekten in den zu akkreditierenden Studiengängen (ibidem, S. 37 ff.).*

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Hochschule hat anschaulich aufgezeigt, dass sie über Maßnahmen verfügt, die eine kontinuierliche Überprüfung der dem Studiengang zugrundeliegenden fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der verwendeten methodisch-didaktischen Ansätze erlauben. Die Kurzlebensläufe der Lehrenden zeigen, dass diese hinreichend in den (inter-)nationalen Diskurs eingebunden sind. Zwar erscheint den Gutachtenden die Curriculumsentwicklung insgesamt gut durchdacht und außerdem hinreichend qualitätsgesichert, aber sie gewannen im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche auch den Eindruck, dass die Studierenden oftmals nicht ideal in die Weiterentwicklung eingebunden bzw. diese den Studierenden gegenüber offenbar nicht ausreichend transparent kommuniziert wird. Es ist dringend angeraten, die aus Sicht der Gutachtenden sehr durchdachten und sinnvollen Überlegungen aus den Studiengängen, verstärkt den Studierenden gegenüber zu erklären. Die Gutachtenden kommen zu der abschließenden Einschätzung,



dass das Kriterium erfüllt ist, empfehlen aber gleichzeitig auch, die Studierenden zukünftig aktiver in die Konzeption und Planung der Curricula einzubinden.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule dringend, die Studierenden aktiver in die Konzeption und Planung der Curricula aller vorliegenden Studiengänge einzubinden. Es ist dringend angeraten, die aus Sicht der Gutachtenden sehr durchdachten und sinnvollen Überlegungen aus den Studiengängen, verstärkt den Studierenden gegenüber zu erklären.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

Dem Antrag auf Akkreditierung liegt eine Evaluationsordnung bei (Anlage 4.aa).

Es finden in jedem Semester Lehrevaluationen sowohl der theoretischen als auch der praktischen Lehrveranstaltungen sowie etwaiger praktischer Studienphasen statt (§ 3 Abs. 1, Evaluationsordnung, ibidem). Des Weiteren sind Studieneingangsbefragungen (§ 4, ibidem), Studienabschlussbefragungen (§ 5, ibidem) sowie Absolvent*innenbefragungen (§ 6, ibidem) und Befragungen von Studienabbrecher*innen (§ 7, ibidem) vorgesehen.

Die Ergebnisse münden in sogenannte Entwicklungsberichte, die mindestens alle zwei Jahre erstellt (§ 13 Abs. 1, ibidem) und veröffentlicht (§ 13 Abs. 3, ibidem) werden. Die Evaluationsergebnisse werden im Rahmen von sogenannten Evaluationsgesprächen zwischen Vertreter*innen des Vizepräsidiums Studium und Lehre und den Departments besprochen und dienen als Plattform zur Ableitung konkreter Maßnahmen im Falle von Handlungsbedarf (§ 14 Abs. 1–2, ibidem). Des Weiteren sind auch Studierendenvertreter*innen an diesem Gremium beteiligt (§ 14 Abs. 4, ibidem).



Dem Antrag auf Akkreditierung liegen Musterfragebögen der Lehrveranstaltungsevaluationen (Anlage 4.ac) und der Alumnibefragungen (Anlage 4.ab) bei. Der Musterfragebogen der Lehrveranstaltungsevaluation enthält eine Frage, die die Erhebung des studentischen Workloads im untersuchten Modul abfragt.

Darüber hinaus liegen dem Antrag Ergebnisse der Modulevaluationen (Anlage 4.ad) und der Studienabschlussbefragungen (Anlage 4.ae) bei. Die Studierenden gaben im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung an, dass einzelne Dozierende die letzte Sitzung eines jeden Moduls dazu nutzen, ein Feedback der jeweiligen Kohorte einzuholen. Die Studierenden gaben aber auch an, dass die Ergebnisse der offiziellen Evaluationen im Regelfall nicht mit der befragten Kohorte besprochen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Hochschule verfügt über transparente und nachvollziehbare Regularien zur kontinuierlichen Überprüfung des Studienerfolgs. Entsprechende Musterfragebögen sowie Evaluationsergebnisse liegen dem Antrag bei und zeigen, dass außerdem eine systematische Überprüfung des studentischen Workloads stattfindet. Die Evaluationsordnung ist derart gestaltet, dass sie einen geschlossenen Regelkreislauf aufweist und dementsprechend dazu geeignet ist, im Falle aufgezeigter Monita, konkrete Maßnahmen abzuleiten und umzusetzen. Es ist sehr zu begrüßen, dass die Studierenden an den Evaluationsgesprächen beteiligt werden. Auf diese Art ist eine Einbindung der Studierenden in den Regelkreislauf hinreichend sichergestellt. Die Gutachtenden empfehlen aber dennoch – nicht zuletzt, um die Akzeptanz von Evaluationen und somit auch die Rücklaufquote zu steigern – verstärkt darauf zu achten, die Ergebnisse der Evaluationen auch systematisch mit den befragten Studierenden zu besprechen. Die Gutachtenden kommen insgesamt zu dem Schluss, dass das Kriterium als vollumfänglich erfüllt anzusehen ist.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen, verstärkt darauf zu achten, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen mit den Studierenden der befragten Kohorte besprochen werden.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand (alle Studiengänge)

Die Hochschule hat dem Antrag auf Akkreditierung ihr Genderkonzept (Anlage 5.l) und einen Gleichstellungsplan (Anlage 5.k) beigefügt.



Der Nachteilsausgleich ist folgendermaßen verbindlich in der Rahmenprüfungsordnung verankert:

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. Auf Wunsch der bzw. des Studierenden ist die bzw. der Behindertenbeauftragte der Hochschule für Gesundheit bei der Entscheidung über den Antrag zu beteiligen (§ 13, Rahmenprüfungsordnung, Anlage 2.e).

Außerdem liegen dem Antrag auf Akkreditierung ein Musterformular zur Beantragung des Nachteilsausgleichs (Anlage 5.j) sowie eine Handreichung der Anpassungsmöglichkeiten bei Prüfungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit (Anlage 5.i) bei.

*Für die Kinderbetreuung wurde in der HS Gesundheit ein eigenes Eltern-Kind-Büro mit Wickel- und Stillmöglichkeit eingerichtet, das von allen Mitarbeiter*innen und Studierenden genutzt werden kann. Seit März 2016 befindet sich auf dem Gelände der HS Gesundheit eine Großtagespflegestelle für Kinder unter 3 Jahren. Darüber hinaus können Hochschulmitglieder seit Oktober 2013 Beratungs- und Unterstützungsleistungen der BUK Familienbewusstes Personalmanagement GmbH kostenlos in Anspruch nehmen. Die BUK berät u.a. über die Pflege von Angehörigen zur Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten (Selbstbericht, Kapitel 5.5.1, S. 55).*

In den Studierendenkohorten der zu akkreditierenden Studiengänge (vgl. Datenblätter, Kapitel 4) besteht insgesamt eine Ungleichverteilung zulasten männlicher Studierender. Vertreter*innen der Hochschule gaben an, dass sie aktuell boys days veranstalten, um verstärkt männliche Studieninteressierte für die Pflegewissenschaften zu begeistern. Des Weiteren gaben sie an, dass die Hochschule aktuell stark bemüht ist, verstärkt über Schulungen der Dozierenden sowie eine geschlechterneutrale Sprache für diese Problematik zu sensibilisieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (alle Studiengänge)

Die Hochschule verfügt über umfängliche und transparent zugängliche Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich. Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung konnten sich die Gutachtenden ein Bild der barrierereduzierten Gestaltung der Gebäude machen, welche modernsten Standards entsprechen und als sehr positiv hervorzuheben sind. Der Nachteilsausgleich ist verbindlich geregelt und die vorgesehenen Regelungen sind so gestaltet, dass sie die Bedürfnisse von Studierenden in besonderen



Lebenslagen adäquat adressieren und die Hochschule hat aufgezeigt, dass sie die diesbezüglichen Regularien transparent und umfänglich kommuniziert.

Die Gutachtenden begrüßen und unterstützen die Bestrebungen der Hochschule, die Geschlechterverteilung in den Studierendekohorten zukünftig stärker anzugleichen.

Entscheidungsvorschlag (alle Studiengänge)

Erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Nachgang der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule den Selbstbericht und die Anlagen noch einmal überarbeitet. Das Gutachten berücksichtigt diesen Umstand und bezieht sich auf die überarbeiteten Dokumente, erörtert in der Sachstandsbeschreibung und Bewertung aber auch stets transparent den gesamten Prozess und die vorgenommenen Veränderungen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

[Akkreditierungsstaatsvertrag](#)

[Musterrechtsverordnung](#) / [Landesrechtsverordnung](#)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof.‘in Dr.‘in Juliane Leinweber, HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Prof.‘in Dr.‘in Renate von der Heyden, Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Prof.‘in Dr.‘in Beate Lenck, Hochschule21

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Stefan Hegenscheidt, Physio-Akademie gGmbH

c) Studierende*r

Jonas Rickermann, Hochschule Bielefeld

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO):
Keine
- Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): Keine



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Ergotherapie

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Ergotherapie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2022/23					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SoSe 2022					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2021/22					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SoSe 2021					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2020/21					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SoSe 2020					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2019/20					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SoSe 2019											
WiSe 2018/19	42	36	26	23	62%	26	23	62%	26	23	61,90%
SoSe 2018											
WiSe 2017/18	43	40	38	36	88%	38	36	88%	38	36	88,37%
SoSe 2017											
WiSe 2016/17	42	37	32	27	76%	32	27	76%	32	27	76,19%
SoSe 2016											
Insgesamt	127	113	96	86	76%	96	86	76%	96	86	75,59%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Ergotherapie

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	4	3			
WiSe 2021/22	14	7			
SoSe 2021	1	2	1		
WiSe 2020/21	15	19	1		
SoSe 2020	2	2			
WiSe 2019/20	11	17	4		
SoSe 2019				2	
WiSe 2018/19	11	17	1		
SoSe 2018	2	1	1		
WiSe 2017/18	9	11	5		
SoSe 2017					
WiSe 2016/17	10	17	4		
SoSe 2016					
Insgesamt	79	96	19		0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Ergotherapie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	7				7
WiSe 2021/22	21				21
SoSe 2021	3			1	4
WiSe 2020/21	34			1	35
SoSe 2020	1				4
WiSe 2019/20	28		3	1	32
SoSe 2019		1		1	2
WiSe 2018/19	27		2		29
SoSe 2018		3		1	4
WiSe 2017/18	21		2	2	25
SoSe 2017					0
WiSe 2016/17	28		2	1	31
SoSe 2016					0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Studiengang 02: Logopädie

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Logopädie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2022/23					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SoSe 2022					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2021/22					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SoSe 2021					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2020/21					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SoSe 2020					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2019/20					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SoSe 2019											
WiSe 2018/19	44	41	27	25	61%	27	25	61%	27	25	61,36%
SoSe 2018											
WiSe 2017/18	44	41	33	33	75%	33	33	75%	33	33	75,00%
SoSe 2017											
WiSe 2016/17	48	48	36	36	75%	36	36	75%	36	36	75,00%
SoSe 2016											
Insgesamt	136	130	96	94	71%	96	94	71%	96	94	70,59%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Logopädie

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022		4	4		
WiSe 2021/22	3	16	2		
SoSe 2021		2	3		
WiSe 2020/21	6	19	2		
SoSe 2020	1	4	2		
WiSe 2019/20	6	19	3		
SoSe 2019		2	1		1
WiSe 2018/19	1	14	4		
SoSe 2018		6			
WiSe 2017/18		13	2		
SoSe 2017		2	2		
WiSe 2016/17	2	11	4		2
SoSe 2016		2			
Insgesamt	19	114	29		3

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	8			1	8
WiSe 2021/22	20		1		21
SoSe 2021	5				5
WiSe 2020/21	27				27
SoSe 2020	7				7
WiSe 2019/20	27		1		28
SoSe 2019		2		1	3
WiSe 2018/19	18		1		19
SoSe 2018		5		1	6
WiSe 2017/18	14		1		15
SoSe 2017		4			4
WiSe 2016/17	17				17
SoSe 2016		2			2

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang 03: Physiotherapie

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Physiotherapie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2022/23					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SoSe 2022					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2021/22					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SoSe 2021					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2020/21					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SoSe 2020					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2019/20					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SoSe 2019											
WiSe 2018/19	80	54	40	31	50%	40	31	50%	40	31	50,00%
SoSe 2018											
WiSe 2017/18	81	55	44	33	54%	44	33	54%	44	33	54,32%
SoSe 2017											
WiSe 2016/17	92	68	61	46	66%	61	46	66%	61	46	66,30%
SoSe 2016											
Insgesamt	253	177	145	110	57%	145	110	57%	145	110	57,31%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs
 Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022		9	1		
WiSe 2021/22	2	25			
SoSe 2021			3		
WiSe 2020/21	2	31	11		
SoSe 2020		6	4		1
WiSe 2019/20	1	31	19		
SoSe 2019			4		
WiSe 2018/19	1	30	5		1
SoSe 2018		5	1		
WiSe 2017/18		25	7		
SoSe 2017	1	7	1		
WiSe 2016/17	2	17	6		
SoSe 2016		4	4		2
Insgesamt	9	190	66		4

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Physiotherapie

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2022	10				10
WiSe 2021/22	27				27
SoSe 2021	3				3
WiSe 2020/21	44				44
SoSe 2020	8		1	1	10
WiSe 2019/20	47		2	2	51
SoSe 2019		3		1	4
WiSe 2018/19	32	1	3		36
SoSe 2018		5		1	6
WiSe 2017/18	30		1	1	32
SoSe 2017		9			9
WiSe 2016/17	22		3		25
SoSe 2016		7		1	8

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	31.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	02.–03.05.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende artverwandter Studiengänge, Programmverantwortliche und Lehrende, Unternehmensvertreter*innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Arbeitsplätze, Labore, Werkstätten, Bibliothek

Studiengang 01: Ergotherapie, 02: Logopädie & 03: Physiotherapie

Erstakkreditiert am: 27.05.2011 Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 27.05.2011 bis 30.06.2016
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 22.07.2016 bis 30.09.2023



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)